

fität Leipzig die Verbindlichkeit nach Angabe der Petenten anerkannt; dahingegen sich geweigert, auch die Waldung als beitragspflichtig zu betrachten. Diese Sache kam aber durch Berufung der Kirchen- und Schulgemeinde, welche sich bei der Weigerung der Universität in Beziehung auf die Waldung nicht beruhigen wollte, zur Cognition der Kreisdirection, und diese entschied, daß die Wohnung und die Waldung zu Großpößna gehöre und also beitragspflichtig sei. Bei dieser Entscheidung hatte sich auch die Universität anfänglich beruhigt. Später wurde sie jedoch durch die Oberaufsichtsbehörde, nämlich das Cultusministerium, veranlaßt, sich ihre Rechte in Bezug auf diesen Gegenstand zu bewahren, und dadurch fand sich die Universität bewogen, unter Berufung auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Recurs gegen die frühere Entscheidung der Kreisdirection einzulegen. Die Sache ging auch nochmals an die Kreisdirection, diese blieb aber auf ihrem früheren Erkenntniß stehen, und es wurde also zweimal erkannt, daß das ganze Grundstück der Universität als beitragspflichtig, also sowohl in Rücksicht des Waldes als des Forsthauses, betrachtet werden solle. Gegen diese Entscheidung hat die Universität nochmals Recurs eingewendet, und es ist hierauf von dem Cultusministerium und zwar durch zwei gleichlautende Erkenntnisse ausgesprochen worden, daß das Gesuch auf Zuziehung der Universitätswaldung zur Gemeinde Großpößna noch zur Zeit für unstatthaft zu erachten sei. Da nun dadurch der Kirchen- und Schulgemeinde zu Großpößna die Hoffnung immer noch nicht abgeschnitten worden war, auf irgend eine Weise die Beiträge zu den Parochiallasten von dieser Besizung zu erhalten, so suchte sie bei der Kircheninspection später an, daß diesfalls die nöthigen Einleitungen getroffen werden möchten, damit dieser Beitrag ausgeworfen würde. Die Kircheninspection aber unter den vorwaltenden Umständen fand es für nöthig, zuvörderst Anzeige an die Kreisdirection zu erstatten, und diese wieder an das Cultusministerium, und das letztere gab unterm 30. November 1840 eine Erklärung ab, die dahin lautete: daß es zur Zeit noch Anstand genommen habe, Entschließung zu fassen, da ein auf Entscheidung der vorliegenden Frage bezüglicher Gesetzentwurf den Ständen zur Berathung mitgetheilt sei. Da nun dieser Gesetzentwurf inzwischen den Ständen wirklich vorgelegt worden ist, so bittet die Kirchen- und Schulgemeinde zu Großpößna Folgendes: „Bei Durchgehung und Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs insbesondere auch den Antrag wegen Exemption des Universitätswaldes von den kirchlichen Lasten unter Einforderung der in dieser Streitsache ergangenen Acten einer genauen und wohlwollenden Erörterung zu unterwerfen“; und in der Ueberschrift, die an die Ständeversammlung gerichtet ist, ist der Inhalt so angegeben: „Petition der Kirchen- und Schulgemeinde zu Großpößna, den Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Erläuterungen des Gesetzes vom 8. März 1838 betreffend.“ Nach alle dem dürfte aber nach der Ansicht der Deputation über diese Petition, welche eine Beschwerde nach der letzten Kammerauslegung nicht enthält, nunmehr, nachdem der Gesetzentwurf bereits bei der ersten Kammer berathen und die Sache zur Ber-

handlung an die zweite Kammer gelangt ist, es bei dem Beschlusse zu lassen sein, den die Kammer bereits gefaßt hat, nämlich die Sache zur Verhandlung bei der zweiten Kammer fortgehen zu lassen, ohne weitere Rücksicht auf den übrigen Inhalt der Petition, welche eine Beschwerde nicht in sich faßt, zu nehmen. Man wird diese Ansicht umsomehr theilen, da nach der Aufschrift der Petition und nach dem Petito derselben es in der Absicht der Petenten offenbar gelegen hat, ohne Beschwerdeführung, durch Eingabe die Sache bloß den Ständen aus dem Grund mitzutheilen, damit auf das Verhältniß Rücksicht genommen werde, in welchem die gedachte Kirchen- und Schulgemeinde zur Universität steht. Auch ist dabei wohl zu erwägen, daß auch die Beschwerdeführung über den Inhalt der in dem Administrativjustizwege gesprochenen Erkenntnisse sich kaum zur Entscheidung der Stände, ihrer Stellung nach, eignen dürfte, da die Kirchen- und Schulgemeinde zu Großpößna bloß noch zur Zeit zurückgewiesen worden ist, da mithin die Acten noch nicht geschlossen sind und die Hauptentscheidung noch nicht erfolgt ist. Das sind die Ansichten, welche die Deputation hat; sie glaubt, es liegt in dieser Schrift keine Beschwerde, welche noch besonders zur Verhandlung zu bringen wäre, sondern daß solche, ich muß es wiederholen, bloß darum eingereicht worden ist, um die Stände aufmerksam zu machen auf das Verhältniß, welches zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde zu Großpößna und der Universität vorwaltet. Die weitere Berathung über die gedachte Petition wird daher nun der zweiten Kammer zu überlassen sein. Ich bitte, daß der Herr Präsident die Frage an die Kammer stelle, ob sie mit den Ansichten der Deputation darin einverstanden sei.

v. Zedtwitz: Aus dem Vortrage des Herrn Referenten ist mir nicht recht klar geworden, ob die Universität bereits Beiträge zu den Parochiallasten hat leisten müssen, und ebensowenig, ob nach der neuen Gesetzgebung, wozu eben von der ersten Kammer die Zustimmung ertheilt worden ist, das Gesetz dann eine rückwirkende Kraft haben würde, so daß die Universität, wenn so bedeutende Beiträge geliefert sein sollten, diese zurückfordern könnte. Wäre dies nicht der Fall, so würde die Universität freilich in Beziehung auf die geleisteten Beiträge doch noch einen Regressvorbehalt begehren müssen. Ich bitte den Herrn Referenten, sich auch darüber noch zu erklären; vielleicht ist der Punkt in der Beschwerde mit berührt worden.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich würde im Stande sein, darüber vollständige Auskunft geben zu können. Es ist nie und zu keiner Zeit ein Beitrag von diesen Universitätswaldungen zu den Parochialbezirken gegeben worden, es haben sich auch die Petenten nicht darauf bezogen. Die Universitätswaldung ist auf der ältesten Marke eines unstreitig in den Zeiten der Hussitenkriege eingegangenen Dorfes cultivirt worden und hat damals dem frühern Paulinerkloster gehört, und ist dadurch in den Universitätsbesitz übergegangen. Sie ist so gut wie eine Staatswaldung, und diese, sowie Kirchengrundstücke sind von jeher frei gewesen. Deren Zuziehung zu den Paro-